



Protokollauszug vom

18. Januar 2016

## **GGR-Nr. 2015.83**

### **Gewährung eines grundpfandgesicherten Darlehens von Fr. 1 555 200 an die Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen (gaiwo) für die Sanierung von subventionierten Wohnungen an der Schlosstalstrasse 18, 8406 Winterthur**

---

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 beschlossen:

1. Die von der Genossenschaft für Alters- und Invalidenwohnungen (gaiwo) vorgesehene Sanierung von insgesamt 32 Wohneinheiten an der Schlosstalstrasse 18 in 8406 Winterthur mit budgetierten Baukosten von Fr. 3 990 000.00 und einem künftigen Buchwert von Fr. 7 636 484.40. wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums vom 24. September 1989 (WBFG) und der Wohnbauförderungsverordnung vom 1. Juni 2005 (WBFV) grundsätzlich als subventionswürdig anerkannt.
2. Unter dem Vorbehalt, dass sich der Kanton Zürich an der Finanzierung mit mindestens gleichen Leistungen beteiligt, wird der gaiwo für die Sanierung von 24 Wohneinheiten an der Schlosstalstrasse 18 in 8406 Winterthur gestützt auf § 28 Ziff. 11 der Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (GO) ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von Fr. 1 555 200.00 als Parallelhypothek zu den entsprechenden Grundpfanddarlehen des Kantons gewährt.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den Darlehensvertrag in eigener Kompetenz den Darlehenszusicherungen des Kantons anzupassen. Für den Auszahlungszeitpunkt des Darlehens gelten die kantonalen Bestimmungen.
4. Das Darlehen ist vom 7. bis und mit 14. Jahr mit jährlich 5 % und vom 15. bis und mit 20. Jahr mit jährlich 10 % der ursprünglichen Schuldsomme zurückzuzahlen.
5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Vermietungsgrundsätze richten sich bezüglich des städtischen Darlehens nach der WBFV. Gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates betreffend Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums in der Stadt Winterthur vom 8. April 1991 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WBFV gilt für die jeweiligen Mieterinnen und Mieter eine Wohnsitzpflicht von mindestens zwei Jahren in der Stadt Winterthur.

Für den Grossen Gemeinderat  
Der Ratsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bernhard', written in a cursive style.

M. Bernhard

**Mitteilung an:**

- Dept. Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Finanzkontrolle, Bezirksrat.